

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Birte Stüwe und _____ geb. am _____
Götzendorf 22 _____
91330 Eggolsheim _____
Tel: 0152-53676420 Tel: _____
im Folgenden Stallbetreiber/Stallbesitzer im Folgenden Einsteller genannt

(Bei Minderjährigen Name, Anschrift, Telefonnummer der / der Erziehungsberechtigten)

_____ im folgenden Einsteller genannt

§ 1 Vertragsgegenstand:

1.1.

Der Stallbetreiber nimmt vom Einsteller das Pferd Name: _____

Geschlecht: _____ Alter: _____

Farbe: _____ Lebensnummer: _____

in Pension. Es ist Gruppenhaltung im Offenstall mit Auslauf vereinbart.

Der Stallbesitzer übernimmt die Haltung und Fütterung des Pferdes. Eine Pflege des Pferdes ist nicht geschuldet, sie wird, soweit erforderlich, vom Einsteller durchgeführt.

Die Benutzung des offenen Reitplatzes sowie der dort vorhandenen Cavaletti, Springhindernisse, Stangen, Stangenaufgaben ist dem Einsteller gestattet.

Der Einsteller und seine Familienangehörigen sowie sonstige zum Umgang mit dem Pferd berechnete Personen haben die geltende Stall- und Anlagenordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, einzuhalten und zu beachten. Diese ist im Stall sichtbar ausgehängt.

§ 2 Pensionspreis

2.1.

Der Pensionspreis beträgt _____ € monatlich. Er umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung des eingestellten Pferdes mit Kraft- und Rauhfutter. Der Stallinhaber ist berechnigt, das eingestellte Pferd, soweit es die Witterung zulässt, auf der Weide zu halten

2.2.

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallbesitzers zu bezahlen

bei der VR Bank Bamberg Forchheim eG.

IBAN: DE 95 7639 1000 0101 8129 47

BIC: GENODEF1FOH

Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie Einstreu oder Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

2.3.

Der Betrieb ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Absprache außerordentliche Aufwendungen gesondert zu berechnen. Hierunter fällt z.B. die regelmäßig nötige Wurmkur und der Aufwand für die erforderliche Behandlungen kranker Pferde.

§ 3 Vertragszeitraum:

3.1.

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit oder endet am _____.

3.2.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.

3.3.

Der Einsteller hat ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Monats bei Ableben des Pensionspferdes.

3.4.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben,

- wenn der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist
- wenn der Einsteller die Stall- und Anlagenordnung trotz Abmahnung wiederholt oder -auch ohne vorherige Abmahnung- schwerwiegend verletzt hat. Diese Regelung gilt auch für das Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
- wenn das Pferd des Einstellers an einer ansteckenden Krankheit leidet und der sich Einsteller weigert, das Pferd in Quarantäne zu geben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht:

4.1.

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

4.2.

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd in seinem Eigentum steht und nicht gepfändet oder verpfändet ist. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

4.3

Der Betriebsinhaber hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, das Pferd erst nach vollständiger Zahlung des Pensionspreises herauszugeben. Für den Zeitraum des Zahlungsverzugs ist der Betriebsinhaber berechtigt, das Pferd auf seiner Anlage kostengünstiger unterzubringen, um so seiner Schadensminderungspflicht Genüge zu tun. Der Betriebsinhaber hat das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug für das Pferd eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen und / oder das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen, um die Kosten zu reduzieren

§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes:

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Tierhüters zu füttern, zu pflegen (ausmisten, Weide/Paddock-Service) und Krankheiten sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

§ 6 Pflichten des Einstellers:

6.1.

Der Einsteller ist verpflichtet bei der Stallarbeit mit zu helfen, insbesondere die Boxen und das Paddock sowie den Auslauf regelmäßig ab zu misten.

6.2.

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Im Zweifelsfall bzw. bei Gefahr in Verzug ist der Betrieb berechtigt, hierfür ggf. einen ärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

6.3.

Der Einsteller verpflichtet sich darüber hinaus, für das Pferd eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dem Betriebsinhaber ist innerhalb einer Woche nach Vertragsunterzeichnung der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Policenkopie nachzuweisen. Bis zu diesem Nachweis ist der Betriebsinhaber berechtigt, das Pferd von dem vertraglich vereinbarten Weidegang/Paddock-Unterbringung auszuschließen.

6.4.

Der Einsteller haftet für Schäden an Dritten und an Einrichtungen des Stalles, der Reitbahn sowie an den Hindernissen und der gesamten Anlage, die durch sein Pferd, durch ihn bzw. durch eine mit der Betreuung seines Pferdes beauftragten Person verursacht wurden. Der Einsteller hat diese Schäden unverzüglich dem Betrieb zu melden.

6.5.

Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten

- Schlagen Beißen Steigen Weben
 Koppen Sonstiges:

§ 7 Hufbeschlagskosten und Tierarzt:

7.1.

Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit beauftragen, namens und für Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.

7.2.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers auch ohne dessen vorherige Zustimmung einen Tierarzt bestellen, wenn dies aufgrund einer akuten Erkrankung oder Verletzung des Pferdes erforderlich erscheint und der Einsteller nicht zu erreichen ist.

7.3.

Sofern eine Behandlung oder Operation oder Tötung des Pferdes erforderlich werden sollte und der Eigentümer (Telefonnummer _____) oder dessen Bevollmächtigter (Telefonnummer _____) nicht sofort erreichbar ist, um die erforderlichen Entscheidungen über das nötige Vorgehen zu treffen, wird dem Betrieb bzw. dem behandelnden Tierarzt die Vollmacht erteilt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Einstellers zu treffen.

Der Pferdehalter bevollmächtigt den Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten, im Notfall den Tierarzt (Name, Anschrift, Telefonnummer)

zu benachrichtigen oder bei Nichterreichen einen anderen Tierarzt seiner Wahl.

7.4.

Der Einsteller erklärt, dass er bei Gefahr im Verzug einer Kolikoperation zustimmt / nicht zustimmt (Unzutreffendes bitte streichen).

§ 8 Bauliche Veränderungen und Abtretung von Rechten:

8.1.

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Betriebsinhabers bauliche Veränderungen an der Anlage, in und an der Box oder im Stall vorzunehmen.

8.2.

Der Betrieb selbst kann ohne Zustimmung des Einstellers bauliche Veränderungen an der Reitanlage und insbesondere den Boxen vornehmen.

8.3.

Für den Fall, dass das Eigentum an dem aufgestellten Pferd von dem Eigentümer auf einen Dritten übertragen wird und das Pferd weiter in dem Betrieb verbleiben soll, hat der Einsteller dafür zu sorgen, dass der neue Eigentümer des Pferdes in diesen Vertrag eintritt oder einen neuen Vertrag mit dem Betrieb abschließt. Bis dies geschehen ist, behält dieser Vertrag mit dem ursprünglichen Einsteller seine Gültigkeit und verpflichtet den Einsteller weiterhin zur Entrichtung des Pensionspreises.

§ 9 Haftung des Betriebsinhabers:

9.1.

Der Betriebsinhaber haftet für Schäden an den Eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung oder wenn diese Schäden von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

9.2.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Betriebshaftpflichtversicherung unterrichtet wurde und nur hieraus und in den unter 9.1. Alternative 2 beschriebenen Fällen Ansprüche gegen den Betriebsinhaber geltend machen kann.

9.3.

Dem Einsteller wird empfohlen, sein Eigentum gegen die Risiken „Feuer, Wasser, Sturm, Blitzschlag, Naturkatastrophen und Diebstahl“ zu versichern, da diese Risiken für das eingestellte Pferd durch den Betrieb nicht gedeckt sind.

§ 10 Schriftform:

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Passage rechtlich wirksame Regelungen zu vereinbaren, die der Vertragsziel entsprechen oder ihm nahe kommen.

Eggolsheim, den _____

Stallbetreiber/Stallbesitzer

Einsteller